

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

116/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen Tel. Nr.: 9338-11 Datum: 07.06.2013

1. **Betreff:** Bestattungswesen
Anpassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	10.07.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	22.07.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der vorgeschlagenen Änderung der **Friedhofssatzung** der Stadt Offenburg wird zugestimmt.
2. Der vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (**Friedhofsgebührenordnung**) wird zugestimmt.
3. Der vorgeschlagenen Änderung des **Gebührenverzeichnisses** nach § 4 der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) wird zugestimmt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

116/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen	9338-11	07.06.2013

Betreff: Bestattungswesen
Anpassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

I. Sachverhalt/Begründung:

Die Friedhofssatzung ist die rechtliche Grundlage und der Rahmen für das Bestattungswesen der Offenburger Friedhöfe. Sie gewährt Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung und ist Grundlage für die Arbeiten der Gewerbetreibenden. Die Friedhofssatzung definiert durch die Gestaltungsrichtlinien das zukünftige Erscheinungsbild der Friedhöfe.

Friedhöfe und Bestattungskultur sind jedoch auch einem stetigen Wandel unterworfen. Daher sind die Grundlagen der Friedhofsordnung zu überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Bei der letzten Beratung über die Offenburger Friedhofskultur im Jahr 2011 (Vorlage 045/11) wurden neben der allgemeinen Gebührenanpassung und einer grundlegenden Änderung der Gebührenstruktur unter anderem auch neue Bestattungsformen, wie gärtnergepflegte Grabanlagen und Baumbestattungen beschlossen.

Die erneute Beratung zur Friedhofskultur bezieht sich ausschließlich auf die Offenburger Satzung bzw. Friedhofsordnung. Im Gebührenverzeichnis sind neue Gebührentatbestände aufzuteilen bzw. zu ergänzen, um dieses den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Auf Initiative des Förderkreises „Historischer Waldbachfriedhof e. V.“ wurden für den Waldbachfriedhof Gestaltungsrichtlinien erarbeitet. Diese Richtlinien, die der historischen Bedeutung und der Wahrung des Erscheinungsbildes, der Eigenart und der Würde des Waldbachfriedhofs Rechnung tragen sollen, sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Im Zuge dieser Ergänzungen sollen auch einige weitere Aktualisierungen in die Friedhofssatzung eingearbeitet werden.

Neben redaktionellen Änderungen, die unter anderem in Zusammenhang mit dem Erwerb des kirchlichen Friedhofs Zell-Weierbach stehen, sollen neben der **Friedhofssatzung** auch die **Friedhofsgebührenordnung** sowie das dazugehörige **Friedhofsgebührenverzeichnis** angepasst werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

116/13

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen	Tel. Nr.: 9338-11	Datum: 07.06.2013
--	---------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bestattungswesen
Anpassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

II. Anpassung Friedhofssatzung

§ 2 - Bestattungsbezirke

Bisher war für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Offenburg nur der Erwerb eines Wahlgrabes möglich. Künftig soll hier die Bestattung in allen Grabarten ermöglicht werden.

Die bisher unter Absatz 4 getroffene Regelung ist durch die Übernahme des kirchlichen Friedhofs Zell-Weierbach überholt und obsolet.

§ 6 - Gewerbetreibende

Die bisherige Regelung sieht bereits eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung vor. Diese gilt bis dato unbegrenzt. Da sich Unternehmen und Qualifikationen stetig verändern, sollte hier eine zeitliche Befristung mit neuer Zulassung in regelmäßigen Abständen erfolgen. Auch sollten Firmen für einmalige Arbeiten zugelassen werden. Die Zulassungskosten sind an die Unternehmen weiterzugeben.

§ 17 - Generelle Regelungen

Grabmale aus Kinderarbeit sollen auf den hiesigen Friedhöfen ausgeschlossen werden. Die Formulierungen wurden vom „Arbeitskreis Kommunalen Friedhöfe“ des Städtetages Baden-Württemberg empfohlen. Diese Vorgehensweise ist mit den hiesigen Steinmetzbetrieben abgestimmt.

§ 18 - Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Aus gestalterischen Gründen wird vorgeschlagen, die Höhe der Grabmale zu verringern. Aus Gründen der Standsicherheit ist die Mindeststärke für die Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m eindeutig definiert. Ab einer Höhe von mehr als 1,20 m gilt weiterhin die bisherige Regelung. Diese Regelungen sind mit den Steinmetzbetrieben ebenfalls abgestimmt.

Aktuell dürfen auf dem Weingartenfriedhof Urnengräber voll und Erdbestattungsgräber zu rd. 87 % abgedeckt werden. Aus gestalterischen Gründen und praktischen Vorteilen (besserer Regenwasserversickerung) sollen für diese Grabarten die liegenden Grabmale oder Abdeckungen künftig maximal 70 % der Grabfläche betragen. Die verbleibende Grabfläche soll gärtnerisch angelegt und nicht versiegelt werden.

Der Ortschaftsrat Rammersweier hat sich für die Lockerung der bisherigen Regelung bezüglich liegender Grababdeckungen ausgesprochen. Es sollen maximal 70 % der Grabfläche abgedeckt werden. Eine Kombination von liegenden und stehenden Grabmalen ist nicht erwünscht.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

116/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen	9338-11	07.06.2013

Betreff: Bestattungswesen
Anpassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

§ 22 - Kulturdenkmale, erhaltenswerte Grabmale und Grabstätten

Ergänzung der bisherigen Regelungen für Kulturdenkmale. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass erhaltenswerte Grabstätten und Grabmale erhalten bleiben.

§ 30 - Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)

Wegen der historischen Bedeutung und des Erscheinungsbildes sollen für den Waldbachfriedhof besondere Gestaltungsregelungen erlassen werden. Eine engere Einflussnahme auf die Gestaltung in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden wird angestrebt.

§ 36 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das neu eingeführte Zulassungsverfahren und widerrechtliche Verwendung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sollen künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Geldbußen wurden angepasst.

III. Anpassung Friedhofsgebührenordnung

§ 3 - Entstehung der Gebühr, Festsetzung, Fälligkeit, Beitreibung

Die Fälligkeit wird von zwei Wochen auf einen Monat verlängert. Dies entspricht der bisher praktizierten Regelung. Sicherheitsleistungen sollen künftig möglich sein.

IV. Anpassung Friedhofsgebührenverzeichnis

Pos. 9.1 - Standsicherheitsprüfung je zu prüfendes Gabelement und Jahr

Im Rahmen des neu eingeführten Zulassungsverfahrens für gewerblich Tätige wird eine separate Gebührenposition für die jährlich durchzuführende Standsicherheitsprüfung aufgenommen. Pro Gabelement und Jahr wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Diese wird vorab im Zuge des Grabmalgenehmigungsverfahrens bei Errichtung des Grabmals für den Zeitraum von 20 Jahren in einer Summe erhoben. Bei Wahlgrabverlängerung wird die Gebühr ebenfalls für den Verlängerungszeitraum fällig.

Pos. 16 - Zulassung für gewerblich Tätige für einen Zeitraum von drei Jahren

Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung für einen Zeitraum von drei Jahren wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

Pos. 17 - Zulassung für gewerblich Tätige für eine Einzelgenehmigung

Für die Einzelgenehmigung zur Zulassung gewerblich Tätiger wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

116/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen	9338-11	07.06.2013

Betreff: Bestattungswesen
Anpassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

V. Darstellung

In der Anlage 1 (Synopsis) ist zu den genannten Themen in Spalte 1 jeweils die aktuell geltende Regelung aufgeführt. In Spalte 2 ist der Verwaltungsvorschlag zur Neuformulierung wiedergegeben. Die Anlagen 2 - 4 sind die Komplettfassungen der betroffenen Satzungen. Änderungen sind *kursiv und gestrichelt* markiert.

VI. Erläuterung

Die Ergebnisse der Umfrage von 21 Kommunen im Verband der Friedhofsverwalter Deutschland, Regionalgruppe Baden-Württemberg zu „Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen und Zulassungsverfahren“ sind in Anlage 5 dargestellt.

Die in dieser Vorlage genannten Friedhofsthemen wurden in einer Besprechung am 20.02.2013 mit den hiesigen Steinmetzbetrieben und mit den Friedhofsgärtnern erörtert und abgestimmt.

Die Gestaltungsrichtlinien Waldbachfriedhof wurden gemeinsam mit dem „Förderverein Historischer Waldbachfriedhof e. V.“ erarbeitet.

Um die Neuregelungen möglichst rasch umsetzen zu können, sollen die Änderungen zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung nebst dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis zum 01.08.2013 in Kraft treten.

Die Friedhofskommission hat am 04.06.2013 die Änderungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung beraten und diesen zugestimmt.

Anlagen

Anlage 1 – Synopsis „Änderungen Friedhofssatzung der Stadt Offenburg“

Anlage 2 – Vorschlag „Neue Friedhofssatzung Stadt Offenburg“

Anlage 3 – Vorschlag „Neue Friedhofsgebührenordnung Stadt Offenburg“

Anlage 4 – Vorschlag „Neues Friedhofsgebührenverzeichnis Stadt Offenburg“

Anlage 5 – Umfrage „Gewerbliche Betätigung und Zulassungsverfahren“